

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Karlsruhe

gegenüber

der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Vorbemerkung

Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Gemäß § 10 Abs. 2 GemO stellt die Stadt Karlsruhe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Von der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist auch die kommunale Wirtschaftsförderung umfasst. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch die Koordination sämtlicher touristischer Akteure in der Stadt Karlsruhe.

Ziel dieser Koordination ist es, die Stadt Karlsruhe in Baden-Württemberg zusammen mit ihrem Einzugsbereich als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürgerinnen und Bürger, die Besucherinnen und Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismus- und Kulturbereich.

Die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH (im Folgenden: KTG) ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Karlsruhe.

Unternehmensgegenstand der KTG ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die strategische Entwicklung und Vermarktung der Tourismusdestination Karlsruhe im Rahmen der Gesamtstrategie der Stadt Karlsruhe. Durch die Vernetzung von relevanten Interessensgruppen, Leistungsträgern und Angeboten sowie den Betrieb einer Informations- und Serviceeinrichtung (Tourist-Information) verfolgt die Gesellschaft das Ziel, den Tourismusstandort Karlsruhe auf dem regionalen, nationalen und internationalen Markt zu stärken.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Betrauung der KTG mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Die Stadt Karlsruhe betraut die KTG mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- a) Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Stadt Karlsruhe als touristisches Reiseziel, Destination für Tagungen und Kongresse und kulturelle Veranstaltungen
- b) Bereitstellung von touristischen Informationen (Tourist-Information)
- c) Die Erstellung und Durchführung von Konzepten inklusive entsprechender Beratung und Schulung für alle touristischen Einrichtungen der Stadt Karlsruhe
- d) Die gezielte Steuerung aller Tourismusformen auf betrieblicher und örtlicher Ebene im kommunalen Zuständigkeitsbereich der Stadt Karlsruhe:
 - Steuerung von Maßnahmen in Film-, Funk-, Fernseh- und Onlinemedien

- Internetauftritt unter der Top-Level-Domain karlsruhe-erleben.de sowie Veröffentlichung von Inhalten, die dem Gesellschaftszweck entsprechen im Rahmen anderer Internetauftritte
 - Herausgabe von touristischen Druckerzeugnissen (bspw. Stadtpläne, Veranstaltungskalender, Highlightflyer etc.)
 - Bündelung von touristischen Angeboten und Erlebnissen
- e) Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern, insbesondere mit umliegenden Kommunen und Landkreisen sowie überregionalen Vereinigungen und Kooperationen, insbesondere auch durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen bzw. Mitgliedschaft in entsprechenden Vereinigungen und Kooperationen
- f) Information und Beratung der von der Stadt vorgegebenen Standards für Klassifizierungssysteme wie beispielsweise zu Themen Nachhaltigkeit oder Barrierefreiheit
- g) Die Koordination und Durchführung von touristischen und kulturellen Veranstaltungen und weiteren touristischen Aktivitäten in der Stadt Karlsruhe

(2) Daneben erbringt die KTG folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a) Die Entwicklung, Produktion und/oder der Vertrieb von Souvenirs zur Werbung für die Stadt Karlsruhe
- b) Die Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter gemäß § 651a ff BGB gegenüber Endverbrauchern
- c) Die Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen an Wiederverkäufer, insbesondere Reiseveranstalter, Reisebüros, Omnibusunternehmen, Incentive- und Event-Agenturen, Firmen, Gruppen, Volkshochschulen, Gästeführer
- d) Die Vermittlung von Pauschalangeboten, Unterkunftsangeboten und sonstigen Leistungen von Leistungsträgern in Karlsruhe, insbesondere Privatvermietern, gewerblichen Beherbergungsbetrieben, Restaurationsbetrieben und sonstigen Anbietern touristischer Leistungen
- e) Vermittlung von Eintritts- und Fahrkarten
- f) Untervermietung von Teilflächen des Objekts Kaiserstr. 72-74, 76133 Karlsruhe

(3) Die Betrauung nach § 1 Abs. 1 erfolgt zum 01.01.2026 für eine Dauer von zehn Jahren.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Finanzierung der KTG erfolgt u. a. durch Kooperations- und Provisionseinnahmen sowie Erlösen aus dem Verkauf von Souvenirs.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt Karlsruhe der KTG Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, die Gewährung von Zuschüssen, durch die Einräumung von Gesellschafterdarlehen und Kassenkrediten sowie die Übernahme von Bürgschaften. Eine Ausgleichsleistung für die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 erfolgt nicht. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KTG auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung.

(3) Die Höhe des maximal von der Stadt Karlsruhe auszugleichenden Jahresfehlbetrages, die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie andere Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan der KTG.

(4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(5) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(6) Soweit die KTG sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die KTG in ihrer Buchführung die Aufwendungen

und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die KTG erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die KTG wird die Trennungsrechnung der Stadt Karlsruhe übermitteln.

§ 3

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der KTG erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, führt die KTG den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Bei Investitionszuschüssen kontrolliert die Stadt Karlsruhe ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Fall übernommener Bürgschaften stellt die Stadt Karlsruhe zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Bei der Verwendung von zweckgebundenen Rücklagen oder zweckgebundenen Verbindlichkeiten und Sonderposten ist der Eintritt des Zwecks nachzuweisen.

(2) Die Stadt Karlsruhe fordert die KTG zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Gleiches gilt, wenn die Kapitalrücklage bzw. die Verbindlichkeit oder der Sonderposten nicht mehr zweckgebunden verwendet werden kann.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abgezogen werden.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 5

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Karlsruhe oder die KTG unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt Karlsruhe eine Bestimmung zu treffen, die dem der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt Karlsruhe wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister